



---

## Sachstand

---

### Verschiedene Fragen zum Fiskalvertrag

Bernhard Krawietz

**Verschiedene Fragen zum Fiskalvertrag**

Verfasser/in: Regierungsdirektor Bernhard Krawietz  
Aktenzeichen: WD 4 – 3000 – 060/12  
Abschluss der Arbeit: 15. März 2012  
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen  
Telefon: +49 (30) 227-33065/32855

---

**Frage 2: Inwiefern entsprechen die in Deutschland festgelegten haushaltspolitischen Regelungen den Erfordernissen, die in den o.g. Verträgen bzw. Verordnungen festgelegt sind und wo besteht Anpassungsbedarf?**

- a. Welche konkreten Unterschiede gibt es zwischen der im Fiskalvertrag geforderten und in Deutschland bereits verabschiedeten Schuldenbremse?

Die Regelungen des Fiskalvertrages bezüglich der Schuldenbremse unterscheiden sich im Wesentlichen von der in den Art. 109, 115 und 143d GG verankerten Schuldenbremse wie folgt:

- **Defizitkriterium;** Art. 3 Abs. 1 Buchstabe a des Fiskalvertrages schreibt für den Gesamtstaat mindestens ausgeglichene Haushalte vor. Die Obergrenze für das jährliche konjunkturbereinigte (strukturelle) Defizit beträgt 0,5 v. H. des BIP (Art. 3 Abs. 1 Buchstabe b). Nach Art. 3 Buchstabe b wird der zeitliche Rahmen für die mittelfristige Umsetzung der vorstehenden Vorgaben von der Europäischen Kommission vorgeschlagen, wobei länderspezifische Risiken berücksichtigt werden.

Die Haushalte von Bund und Ländern sind nach Art. 109 Abs. 3 und 115 Absatz 2 Grundgesetz grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Beim Bund ist diesem Grundsatz Rechnung getragen, wenn die Einnahmen aus Krediten in der konjunkturellen Normallage 0,35 v. H. im Verhältnis zum BIP nicht überschreiten. Für die Länderhaushalte ist nach Artikel 109 Abs. 3 Grundgesetz ein struktureller Verschuldungsspielraum ab dem Jahr 2020 nicht vorgesehen.

Artikel 143d Grundgesetz enthält besondere Übergangsregelungen. Der Bund kann zwar noch bis zum 31. Dezember 2015 von der Vorgabe des Artikels 115 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz – strukturelle Verschuldungsgrenze in Höhe von maximal 0,35 v. H. - abweichen. Entsprechend dieser Regelung hat er mit dem Abbau des bestehenden Defizits im Haushaltsjahr 2011 begonnen. Er ist verpflichtet, die jährlichen Haushalte so aufzustellen, dass spätestens ab dem Haushaltsjahr 2016 die Vorgabe aus Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz erfüllt wird.

Die Länder dürfen im Zeitraum 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2019 nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften von Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz abweichen. Für die Länder ist ab 2020 keine strukturelle Verschuldung mehr zulässig.

- **Bezugsgröße des Defizitkriteriums;**  
Die Regelung des Fiskalvertrags bezieht sich auf den Gesamtstaat, das bedeutet Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger einschl. der Nebenhaushalte. Die Regelung des Grundgesetzes differenziert lediglich zwischen dem Bund und den Ländern.
- **Berechnungsmethode des Defizitkriteriums;**  
Die Berechnung des strukturellen Defizits nach den Vorgaben des Fiskalpaktes erfolgt in der Abgrenzung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR). Neben konjunkturellen Effekten werden auch zusätzlich Einmaleffekte (z.B. Ausgabenbelastungen aus Steuerurteilen, einmalige Erlöse aus der Versteigerung von UMTS-Lizenzen etc.) bereinigt. Die deutsche Schuldenbremse folgt der Abgrenzung der Finanzstatistik (kassenmäßige Orientierung). Danach wird das strukturelle Defizit zwar um Konjunkturreffekte und finanzielle Transaktionen bereinigt, nicht jedoch um Einmaleffekte der vorstehend genannten Art (weil nicht sofort kassenwirksam).

- b. Kommen durch das TwinPack neue Anforderungen auf Deutschland zu (wenn es so umgesetzt würde, wie die Kommission vorschlägt)?

Das TwinPack enthält Vorschläge für Verordnungen über gemeinsame Bestimmungen für die haushaltspolitische Überwachung und Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euroraum. Es steht im Zusammenhang mit dem Fiskalvertrag, insb. mit den Regelungen nach Art. 3 Abs. 2, die eine Verankerung der fiskalpolitischen Vorgaben und einen Korrekturmechanismus im einzelstaatlichen Recht vorsehen. Welcher einfachgesetzlicher Handlungsbedarf sich letztlich ergibt, kann erst nach Unterbreitung des Vorschlags der Europäischen Kommission hinsichtlich der gemeinsamen Grundsätze für den Korrekturmechanismus und für die mittelfristige Umsetzung der Vorgaben für das Defizitkriterium beurteilt werden (Art. 3 Abs. 2).

- c. Welche konkreten Änderungen kommen auf Deutschland durch die so genannte 1/20 Regel im Fiskalpakt zu. Sind damit zusätzliche Einsparungsverpflichtungen verbunden – wenn ja, in welcher Höhe?

Art. 4 des Fiskalvertrages sieht eine Verringerung der Schuldenstandquote als Richtwert um durchschnittlich 1/20 jährlich vor, wenn der gesamtstaatliche Schuldenstand einer Vertragspartei im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt den Referenzwert von 60 % überschreitet. Hierbei handelt es sich um eine vertragliche Verankerung der Schuldenabbauregel des Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1177/2011 des Rates vom 8. November 2011 geänderten Fassung.<sup>1</sup> Diese Verordnung konkretisiert die Schuldenabbauregelung und sieht eine Übergangsfrist vor. Liegt danach die Schuldenstandquote oberhalb des Referenzwertes von 60 %, so wird sie dann als hinreichend rückläufig betrachtet und nähert sich rasch genug dem Referenzwert, wenn sich entweder der Abstand zum Referenzwert im Durchschnitt der letzten drei Jahre jährlich um 1/20 verringert hat oder wenn die Vorausschätzungen der Europäischen Kommission darauf hindeuten, dass die geforderte Verringerung des Abstands im Zeitraum von drei Jahren erfolgen wird. Bei der Beurteilung der Schuldenentwicklung finden Berücksichtigung auch die konjunkturellen Einflüsse und die Wirkung sog. einschlägiger Faktoren nach Art. 126 Abs. 3 AEUV sowie sonstiger Faktoren, die aus der bi- und multilateralen Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten oder aus Belastungen zur Bewältigung der Finanzkrise entstehen (Art. 2b Abs. 1a und 2c Abs. 3ff.). Bei Mitgliedstaaten, die sich am 8.11. 2011 im Defizitverfahren befanden (darunter auch Deutschland), gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab der Korrektur des übermäßigen Defizits die Anforderung des Schuldenstandkriteriums als erfüllt, wenn der betreffende Mitgliedstaat gemäß der Stellungnahme des Rates zu seinem Stabilitäts- und Konvergenzprogramm genügend Fortschritte bei der Einhaltung der Anforderung erzielt hat (Art. 2b Abs. 1a).

Zu beachten ist weiterhin, dass die Schuldenstandquote eine relative Größe (Quotient aus Schulden und BIP) darstellt. Ein überproportionales Wachstum des BIP im Verhältnis zur Schuldenentwicklung führt zur Verringerung der Schuldenstandquote. Auch ist die in Art. 115 GG verankerte Schuldenbremse so angelegt, dass deren zukünftige Einhaltung den Schuldenstand verringert und damit auch der Schuldenabbauregel des Fiskalpaktes Rechnung trägt.

---

1 Art. 4 des Fiskalvertrages hat insoweit eine deklaratorische Bedeutung.

Ein zusätzlicher Einsparungsbedarf im Hinblick auf die 1/20-Regel ist vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen zur Zeit nicht erkennbar.